

GFL und GFL 2 Lizenzstatut

in der Fassung vom 25.10.2023

Vorbemerkung

Für die GFL und GFL 2 gilt ein eigenes Lizenzstatut. Die Ligen, die diesem Lizenzstatut zugeordnet werden, heißen Lizenzligen, dementsprechend die Mannschaften Lizenzmannschaften. Der Bewerber ist Mitglied in einem Landesverband und erkennt die Bundesspielordnung BSO an.

§ 1 Einteilung der Spielklassen

- a) Für den American Football Sport führt der AFVD in der Altersklasse Herren zwei Spielklassen als Lizenzligen:
- 1. Bundesliga/ German Football League (GFL) als oberste Spielklasse
 - 2. Bundesliga/ German Football League 2 (GFL 2) als nachgeordnete Spielklasse
- b) Die GFL spielt mit bis zu 16 Teilnehmern, die GFL 2 ebenfalls mit 16 Teilnehmern, jeweils mit 8 Teams in Nord und Süd.
- c) Die GFL und GFL 2 sind Vereinseinrichtungen des AFVD.
- d) Vereine, die Mannschaften der Lizenzligen unterhalten, und Spieler, die nicht Amateurspieler sind und in diesen Mannschaften gegen Entgelt spielen, bedürfen einer Lizenz des AFVD.
- e) Mit der Lizenz wird dem Verein die Betätigung in der jeweiligen Spielklasse und damit die Benutzung der entsprechenden Vereinseinrichtung erlaubt.
- f) Die Lizenzligavereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Mitgliedsverbände des AFVD.
- g) Die Ligaobleute für die GFL Nord und GFL Süd und für die GFL 2 Nord und GFL 2 Süd werden vom AFVD Präsidium berufen. Die Ligaobleute sind Bestandteil der AFVD-Zentralverwaltung.

§ 2 Auf- und Abstiegsregelung

1. Auf- und Abstiegsregelung GFL bzw. GFL 2

- a) Der jeweilige Letzte der GFL Nord und Süd (Platz 8) spielt in einer Relegation gegen den jeweiligen Meister der GFL 2. Es werden Hin- und Rückspiele ausgetragen, wobei der letzte der GFL zuerst Heimrecht hat. Die Gewinner der Relegation spielen in der Folgesaison in der jeweiligen GFL Nord und Süd. Die Verlierer spielen in der Folgesaison in der jeweiligen GFL 2 Nord und Süd.
- b) Wird einem Verein der GFL eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz entzogen oder nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er als Absteiger in die Regionalliga seines regional zuständigen Landesverbandes, sofern er die dortigen Lizenzvoraussetzungen erfüllt. Wurde vor dem Ausscheiden des Vereins bereits eine Relegationsrunde zwischen der GFL und GFL 2 ausgespielt, so gelangt der Verlierer der regionalen Relegationsrunde in die GFL Nord oder Süd, d. h. soweit er in der vorangegangenen Spielzeit der GFL angehörte verbleibt er in der GFL Nord oder Süd, soweit er der GFL 2 angehörte, steigt er auf. Ist die Relegationsrunde noch nicht gespielt worden, so findet keine Relegationsrunde statt und der Meister der regional zuständigen GFL 2 gilt dann als Aufsteiger.
- c) Sofern ein für die GFL sportlich qualifizierter Verein die Wirtschaftlichkeitskriterien für die GFL nicht erfüllt, so nimmt er am Spielbetrieb derjenigen unterhalb der GFL befindlichen Liga teil, deren Zulassungskriterien er erfüllt. Die entsprechende Liga wird um diesen Verein erweitert sofern die Entscheidung über die fehlenden Wirtschaftskriterien bis zum 31.12. des Vorjahres rechtskräftig ist. Ansonsten hat der Verein keinen Rechtsanspruch auf Ligateilnahme.
- d) Scheidet je regionaler Gruppe der GFL gemäß Nr. b) oder c) mehr als ein Verein aus, so erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der Bundesliga im darauffolgenden Spieljahr durch das Nachrückverfahren. Am Nachrückverfahren nehmen nachplatzierte Vereine der GFL 2 oder sonstige Vereine teil. Erfüllen diese Bewerber die Lizenzvoraussetzung

der BSO und der sonstigen Ordnungen so können die zuständigen Stellen die Bundesliga um die entsprechende Anzahl von Vereinen aufstocken. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Eine Aufstockung der GFL im Nachrückverfahren kann auch unterbleiben, wenn die zuständigen Stellen aus übergeordneten Gründen dies nicht für sinnvoll erachten. Die zuständigen Stellen können auch die Sollstärke der GFL herabsetzen.

e) Die sportlich qualifizierten Vereine haben Anspruch auf die Lizenzerteilung, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach der BSO und den sonstigen Ordnungen des AFVD erfüllen. Vereine, die sich über das Nachrückverfahren bewerben, haben keinen Rechtsanspruch auf Lizenzerteilung. Die Entscheidung der zuständigen Stellen ist endgültig und unanfechtbar.

f) Die Plätze unterhalb Platz 6 der GFL 2 Nord und Süd steigen in die jeweils zuständigen Regionalligen ab. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Verbleib in der GFL 2.

g) Steigen weniger als zwei Vereine der Regionalliga in die jeweils zuständige GFL 2 auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

h) Scheidet je regionaler Gruppe der GFL 2 ein anderer Verein als die sportlichen Absteiger der GFL 2 Nord und Süd (Plätze 7 und 8) aus, so kann auch für die jeweilige regionale Gruppe der GFL 2 das Nachrückverfahren analog Abs. 4d) durchgeführt werden. Die sportlichen Absteiger aus der GFL 2 Nord und Süd (Plätze 7 und 8) haben in diesem Fall keinen Rechtsanspruch auf einen Verbleib in der GFL 2.

i) Wird einem Verein der GFL 2 eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga seines regional zuständigen Landesverbandes. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

j) Ein Verein, dem die Lizenz während der Spielzeit entzogen worden ist, scheidet aus den Rundenspielen der GFL 2 aus und gilt als Absteiger. Die Spiele werden für die Gegner gewertet.

2. Regionalligen¹

a) Unterhalb der GFL 2 befinden sich die Regionalligen.

b) Die Meister der Regionalligen spielen in einer Aufstiegsrunde je zwei Aufsteiger in die GFL 2 Nord bzw. Süd aus. Den Modus legen die regional zuständigen Spielverbände/ Landesverbände fest. Die Spielaufsicht wird durch die Wettkampfkommision durchgeführt. Zeigen die Spielverbände/ Landesverbände nicht bis zum 15. Februar des laufenden Spieljahres einen Modus an, so gilt der bisherige Modus für das laufende Spieljahr weiter, es sei denn, eine Änderung der Ligastruktur macht eine Anpassung notwendig. In diesem Fall entscheidet die Wettkampfkommision mit Bestätigung durch den AFVD.

c) Für die Regionalligen sind die sie tragenden Spielverbände/ Landesverbände zuständig. Der AFVD selbst haftet nicht für irgendwelche im Zusammenhang mit den Regionalligen stehende Handlungen oder Unterlassungen der Spielverbände/ Landesverbände.

3. Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

Die Entscheidungen darüber, welche Vereine aus der Bundesliga absteigen, in die GFL aufsteigen oder aus der GFL 2 absteigen, trifft die Wettkampfkommision. Die Entscheidung über das Nachrückverfahren und gegebenenfalls die Entscheidung über die Sollstärke der Bundesliga trifft das AFVD Präsidium. Die Entscheidungen sollten bis zum 31.12. durchgeführt werden.

4. Aufstiegsaspiranten in die GFL 2

a) Vereine der Regionalligen, die sportlich für den Aufstieg in die GFL 2 in Frage kommen und beabsichtigen, einen Lizenzantrag für die GFL 2 zu stellen, müssen bis zum 01.08. des Vorjahres des Jahres, für das die Lizenz erworben werden soll, eine Meldung abgeben. Wird diese Meldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so nimmt der Verein an der Lizenzierung nicht teil. Das Ligadirektorium kann außer der Meldung bereits die Vorlage einzelner für die spätere Lizenzierung notwendiger Unterlagen und Nachweise verlangen.

¹Sofern es zu der Errichtung einer 3. Bundesliga kommt, erfolgte eine nachträgliche Änderung des Lizenzstatuts.

b) Vereine, die eine Meldung abgeben, danach aber keinen bzw. keinen vollständigen Lizenzantrag für die GFL 2 abgeben, werden mit einer Geldstrafe in Höhe der Lizenzgebühr für die GFL 2 bestraft.

c) Aufstiegsaspiranten in die GFL 2 müssen sich in allen Fragen, die für den Aufstieg in die GFL 2 relevant sind, der Schiedsgerichtsbarkeit des AFVD unterwerfen. Dies beinhaltet insbesondere Fragen der sportlichen, wie auch der wirtschaftlichen Qualifikation.

5. Verzicht auf Lizenzierung

Vereine der Lizenzligen, die im darauffolgenden Jahr auf eine Lizenzierung verzichten wollen, sind verpflichtet, dies bis zum 01.10. des laufenden Jahres dem AFVD-Ligadirektorium mitzuteilen. Vereine, die dies versäumen und zum 15.10. des laufenden Jahres keinen bzw. keinen vollständigen Lizenzantrag abgeben, werden mit einer Geldstrafe in Höhe der Lizenzgebühr für die jeweilige Liga, für die sie den Lizenzantrag hätten einreichen müssen, bestraft.

6. Verzicht auf Relegation

Sofern ein Verein, der für die Relegationsrunde zwischen GFL und GFL2 qualifiziert ist, diese Mitteilung bereits zum 01.09. abgibt, kann auf Antrag des Vereins bei der Wettkampfkommision auf das Ausspielen der Relegationsrunde zwischen GFL und GFL2 verzichtet werden. Der verzichtende Verein wird dann vorbehaltlich 1. b) für die kommende Saison in die GFL 2 eingruppiert, während der Gegner der Relegationsrunde sich sportlich für die GFL qualifiziert hat.

§ 3 Play-Off-Modus

1. Abschluss der Hin- und Rückspiele

Betroffene Mannschaften müssen Nachhol- und/ oder Wiederholungsspiele bis zum Beginn ihrer Play-Off-Runde und/ oder Relegationsspiele abgeschlossen haben.

2. Viertelfinale

Es kommt zu folgenden Viertelfinalbegegnungen:

- 1) 1. Nord gegen 4. Süd
- 2) 1. Süd gegen 4. Nord
- 3) 2. Nord gegen 3. Süd
- 4) 2. Süd gegen 3. Nord

Die Erstgenannten haben Heimrecht.

Bis zum Abschluss der regulären Ligaspiele können die Ansetzungen der Viertelfinalbegegnungen durch das AFVD Präsidium im Benehmen mit der Wettkampfkommision angepasst werden.

4. Halbfinale

Dann kommt es zu folgenden Halbfinalbegegnungen:

- 5) Sieger 1) gegen Sieger 4)
- 6) Sieger 2) gegen Sieger 3)

Heimrecht hat der in der Ligaabschlussstabelle besser platzierte.

5. Endspiel

Der Termin des Endspiels wird vom AFVD Präsidium festgelegt und über den AFVD Jahresterminkalender bekannt gegeben.

Dann kommt es zu folgender Finalbegegnung:

- 7) Sieger Spiel 5) gegen Sieger Spiel 6)

Heimrecht hat der in der Ligaabschlussstabelle besser platzierte. Das Heimrecht bedeutet beim Endspiel allerdings lediglich, dass der Verein in der Spielansetzung als erster Verein genannt wird und in der Team-Zone positioniert wird, in der sonst der Heimverein spielt (im Normalfall vor der Haupttribüne). Der Heimverein spielt in seiner Heimtrikotfarbe. Der Gastverein hat eine abweichende Trikotfarbe zu wählen.

6. Die Play-Off-Termine

a) Die Play-Off-Termine werden von der Wettkampfkommision festgelegt und über den AFVD Rahmenterminkalender bekannt gegeben. Bis zum 31. 12. sind die Termine zu bestimmen.

b) Play-Off-, Relegations-, Qualifikations-, sowie Auf- und Abstiegs Spiele haben generell sonntags stattzufinden. Ausnahmen werden durch die zuständige Stelle genehmigt.

7. Ausfall von Play-Off-Spielen

Fällt ein Play-Off-Spiel aus und kann nicht nachgeholt werden, entscheidet die zuständige Stelle per Los.

8. Kostenregelung für Play-Off-Spiele

a) Dem anreisenden Team werden vom Heimverein die Reisekosten 3,00 EUR pro Straßenkilometer bis 300 Straßenkilometer einfache Strecke, ab 301 Straßenkilometer je weiteren Straßenkilometer 6,00 EUR von nach Maßgabe des ADAC) erstattet (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls notwendig). Dieser Betrag vor Spielbeginn zu zahlen, mindestens 200 EUR, maximal 1.280 EUR (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls notwendig).

b) Der durch die Eingruppierung bestimmte Heimverein kann sein Heimrecht entschädigungslos an den Gegner abtreten. Er hat dann aber Anrecht auf Reisekostenerstattung.

c) Diese Regelung gilt nicht für das Finale. Die Reisekostenerstattung für das Finale regelt das AFVD Präsidium.

§ 4 Terminlisten und Medienrechte

a) Die Rechte aus den Terminlisten der Lizenzligen über der AFVD und die Mitgliedsverbände aus.

b) Das Recht, Spielansetzungen von Bundesspielen und internationalen Wettbewerbsspielen im Bereich des American Football Verbandes festzulegen, besitzt der AFVD. Er kann das Recht im Einzelfall übertragen.

c) Das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Bundesspielen und internationalen Wettbewerbsspielen mit Lizenzligamannschaften Verträge zu schließen, besitzt der AFVD. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie digitaler Medien, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.

d) Der AFVD besitzt das Recht, für die Vereinseinrichtungen der Bundesliga Marketingverträge (Ligasponsoring) zu schließen.

e) Das Präsidium des AFVD kann diese Rechte durch Vertrag ganz oder teilweise an den Ligaverbund GFL e. V. für eine zeitlich begrenzte Periode übertragen. Hierzu kann der AFVD Vorschriften erlassen, die die Umsetzung dieser Marketingverträge regeln. Unter anderem können Vorschriften zur Spielbekleidung, Bandenwerbung sowie digitale Medien erlassen werden. In diesem Zusammenhang kann der AFVD auch das Platzieren von Verbandslogos oder Logos von Ligasponsoren z.B. auf der Spielbekleidung, auf oder neben dem Spielfeld sowie in digitalen Medien vorschreiben.

f) Die Einnahmen stehen dem AFVD unter der Maßgabe zu:

- dass Einnahmen aus Länderspielen beim AFVD verbleiben.
- dass der AFVD von den übrigen Einnahmen - nach Abzug der für die Ligaverwaltung und Durchführung der Marketing- oder Fernsehverträge entstehenden Kosten - den Vereinen und Betriebsgesellschaften für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesspiele einen einheitlichen Sockelbetrag und einen Betrag, der leistungsbezogen ist, zahlt. Über die Höhe der Beträge und die Verteilung sonstiger Einnahmen mit ausschließlicher Beteiligung von Lizenzligamannschaften entscheidet die Liga-Direktion im Benehmen mit der Versammlung der Bundesligisten im Vorhinein, mit der auch ein eventueller Anteil des AFVD zu vereinbaren ist. Ansonsten entscheidet der AFVD. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, digitaler Medien sowie möglicher Vertragspartner.

- Das AFVD Präsidium kann diese Einnahmenverteilung auch durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Ligaverbund GFL e. V. regeln.
- f) Die Verhandlungen führt der AFVD in Absprache mit dem Liga-Direktorium.
- g) Der AFVD kann bei Verbandsseitigem Interesse den freizuhaltenden Nachholtermin zwischen Hin- und Rückrunde der Lizenzligen zwischen dem vorletzten und letzten Spieltag der Hinrunde oder zwischen dem ersten und zweiten Spieltag der Rückrunde festsetzen und im Spielplan der Lizenzligen ganz oder teilweise für den Spielbetrieb der Lizenzligen sperren. Verbandsseitiges Interesse ist insbesondere die Terminierung von Spielen internationaler Wettbewerbe und Meisterschaften oder Turnieren der Nationalmannschaft bzw. die Vorbereitung darauf. Die Festsetzung sollte in den Terminlisten der Lizenzligen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu einer Saison erfolgen. In Ausnahmefällen kann dies auch später erfolgen.

§ 5 Lizenzerteilung

- a) Die Vereine der Lizenzligen erhalten die Lizenzen durch einen Vertrag mit dem AFVD.
- b) Der Vertrag regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die Satzung, das Lizenzstatut, die Ordnungen des AFVD und die Entscheidungen der AFVD-Organe. §3 der Satzung des AFVD bleibt unberührt.
- c) Die Lizenz wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Mit der Antragstellung der Lizenz wird eine Lizenzgebühr fällig, die vom AFVD Präsidium in Abstimmung mit dem Liga-Direktorium festgesetzt wird. Die Lizenzgebühr ist in voller Höhe zu bezahlen, auch dann, wenn der Verein den Lizenzantrag nach der Einreichungsfrist zurückzieht, die Lizenz verweigert oder entzogen wird oder der Verein den Spielbetrieb nicht aufnimmt oder unterbricht.

§ 6 Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung laut BSO § 33 sind:

- a) Antrag
- b) Ungekündigte Mitgliedschaft in einem Landesverband des AFVD
- c) Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AFVD und dem Landesverband des Antragsstellers
- d) Nachweis von aktiver Jugendarbeit
- e) Anerkenntnis von Satzung, Ordnungen und Regelwerk
- f) Keine Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einem mit dem AFVD konkurrierenden Verband oder Organisation
- g) Erfüllung der Verpflichtung der Mindestpässe
- h) Platznachweis
- i) Erfüllung der Verpflichtung zur Stellung von Schiedsrichtern
- j) Erfüllung der Verpflichtung zur Stellung von lizenzierten Trainern
- k) Anerkenntnis der AFVD-Datenschutzrichtlinie
- l) Abschluss AFVD Datenverarbeitungsvereinbarung
- m) Zusicherung, dass alle Erklärungen nach BSO § 45 Absatz 2 a) bis d) für alle Spieler von Mannschaften der Lizenzligen dem Verein vorliegen, verbunden mit der Anerkenntnis für den AFVD durch das Fehlen von Erklärung entstehende Schäden zu haften

Darüber hinaus fordert der AFVD für die Lizenzierung in einer Lizenzliga die Erfüllung sportlicher, technischer und wirtschaftlicher Kriterien, folgend in 4. und 5. benannt.

2. Lizenzverweigerung

Die Lizenz kann unabhängig davon, ob der Bewerber die in 1.) genannten Voraussetzungen erfüllt, verweigert werden, wenn:

- a) Der Bewerber in der Vergangenheit seine Verpflichtung zur Vorlage von Verträgen bzw. Unterlagen verletzt hat.
- b) Im Falle ihrer Erteilung der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebes, insbesondere durch Einflussnahme Dritter gefährdet wäre bzw. die wirtschaftlichen Rahmendaten diesen nicht ermöglichen würden.
- c) Bei Vereinen und Betriebsgesellschaften und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird.

d) Ein Teilnehmer oder bei Betriebsgesellschaften auch deren Hauptverein in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern und/oder Hauptvereinen vertragliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist.

Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Die Bestimmungen gelten entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Teilnehmern und/oder Hauptvereinen in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Teilnehmer bzw. Hauptverein den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

3. Lizenzantrag

a) Der Lizenzantrag muss unter Beifügung der geforderten Unterlagen beim AFVD bis zur gesetzten Frist gestellt werden

b) Die geforderten Unterlagen müssen dem AFVD vollständig vorliegen

c) Mit dem Antrag auf eine Lizenz unterwirft sich der Verein oder die Vereinsabteilung eines Mehrspartenvereins der Satzung und den Ordnungen des AFVD.

4. Sportliche und technische Qualifikation

a) Der Bewerber ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist.

b) Der Bewerber ist ordentliches Mitglied im GFL e. V.

c) Die Spiele der Lizenzmannschaft werden auf einer Platzanlage/ Stadion austragen, die sich am Sitz des Lizenzvereins befindet und alle Voraussetzungen und Regularien laut GFL Liga-Direktorium erfüllt, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleisten.

5. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

a) Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber die vom AFVD geforderten Unterlagen fristgerecht einreichen.

b) Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch den AFVD.

c) Sofern der Bewerber zur Abdeckung seines Haushalts zu mehr als 25% auf Erträge von Vermarktungsgesellschaften angewiesen ist, so dieser verpflichtet entweder durch eine Bankbürgschaft bzw. Stellung einer Barkautions beim AFVD sicher zu stellen, dass der Spielbetrieb abgesichert ist

§ 7 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr beträgt für die

- GFL 5.000,00 EUR zzgl. MwSt.

- GFL 2 2.500,00 EUR zzgl. MwSt.

§ 8 Erteilung Lizenz

a) Die Erteilungen der Lizenz ergeht durch Beschluss des AFVD Präsidiums.

b) Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Vereins kann nur von dem jeweiligen Lizenzbewerber selbst, nicht aber von anderen Vereinen der Lizenzligen angefochten werden.

c) Der betroffene Lizenzbewerber kann innerhalb von einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim AFVD erheben. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim AFVD einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

- d) Wird ihr nicht abgeholfen, entscheidet das AFVD Präsidium endgültig in Abstimmung mit dem Liga-Direktorium.
- e) Wird der Beschwerde nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Lizenzbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Lizenzbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Ein-gang beim AFVD), ist die Entscheidung endgültig.
- f) Ist der Bewerber mit der teilweisen Abhilfe nicht einverstanden, entscheidet über die gesamte Beschwerde endgültig das AFVD Präsidium in Abstimmung mit dem GFL-Direktorium. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.
- g) Das AFVD Präsidium kann die Lizenz mit Auflagen erteilen oder verweigern.

§ 9 Erlöschen, Nichterteilung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

- a) Die Lizenz erlischt automatisch mit Ablauf des Jahres, für das sie erteilt wurde, sowie mit Auflösung der GFL bzw. GFL 2
- b) Die Lizenz wird nicht erteilt, wenn die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind.
- c) Verstößt ein Verein im Verlauf der Saison gegen die Auflagen, so ist ihm für das Folgejahr die Lizenz zu verwei-gern. Mögliche Auflagen sind insbesondere:
- Begrenzung von Spieleraufwendungen
 - Begrenzung von Trainergehältern
 - Verpflichtung zur Rückführung von Darlehen
 - Ausgabenobergrenzen für den Spielbetrieb der Mannschaften
 - Stellung einer Barkautions-/ Bankbürgschaft
 - Beschränkung der Anzahl von Berufssportlern, sowie Gehaltsobergrenzen
- d) Der AFVD ist zuständig für Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen. Seine Entschei-dung ist endgültig.
- e) Ferner ist der AFVD berechtigt, bei Nichteinhaltung von Auflagen eine Vertragsstrafe zwischen Verein/Betriebs-gesellschaft und AFVD festzusetzen. Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Vereins kann nur von dem Li-zenzinhaber selbst, nicht aber von anderen Vereinen der Lizenzligen angefochten werden. Der betroffene Lizenzin-haber kann innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben.
- f) Die Beschwerde ist zu begründen und bei der Liga-Direktion einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann. Wird ihr nicht abgeholfen, entscheidet das AFVD Präsidium endgültig in Abstimmung mit dem Liga-Direktorium.
- g) Die Lizenz kann darüber hinaus entzogen werden, wenn
- eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder der Teilnehmer seine Pflichten aus dem Lizenz-vertrag verletzt oder seine Verpflichtung zur Vorlage von Verträgen verletzt hat.
 - bei Vereinen und Betriebsgesellschaften und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird.
 - ein Verein oder bei Betriebsgesellschaften auch deren Hauptverein in vertraglicher Beziehung zu einem Un-ternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern und/oder Hauptvereinen vertragliche Beziehungen un-terhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbe-triebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Die Bestimmungen gelten entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Teilnehmern und/oder Hauptvereinen in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den je-weiligen Teilnehmer bzw. Hauptverein den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.
- g) Ist einem Verein die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Verein erst am Ende des Spieljahres aus der GFL bzw. GFL 2 aus.
- h) Die Lizenz kann im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgegeben werden.
- i) Die Entziehung von Lizenzen im Sportrechtsweg bleibt unberührt.

j) Der Verein ist schriftlich per Email durch den AFVD in Kenntnis zu setzen oder wenn die Vermutung besteht, dass der Verein schriftlich nicht mehr erreichbar ist, durch Veröffentlichung auf www.afvd.de über das Erlöschen der Lizenz zu informieren. Die Information hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Verein kann ab Erhalt dieser Information innerhalb von zwei Wochen Nachweise vorlegen, dass die Zahlungen vor der Information erfolgen.

k) Kann der Nachweis erfolgreich geführt werden, so gilt die Lizenz rückwirkend zu dem Zeitpunkt, an dem die Information erfolgte, als wieder existent. Der AFVD ist nicht verpflichtet, den Verein darüber zu informieren, dass er mit seinen Zahlungen in Rückstand ist.

§ 10 Vereinsaufspaltungen

a) Eine American Football Abteilung kann von einem Verein zu einem anderen Verein wechseln, sofern beide beteiligten Vereine zustimmen. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband, der Liga-Direktion und dem Präsidium genehmigt werden.

b) Eine American Football-Abteilung kann sich von ihrem Hauptverein abspalten und einen eigenen Verein gründen (Betriebsaufspaltung), sofern der abgebende Verein zustimmt. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband, der Liga-Direktion und dem AFVD Präsidium genehmigt werden.

c) Nachfolgevereine sind solche Vereine, die die Rechtsfolge eines anderen Vereins antreten. Auffangvereine sind solche Vereine, die - ohne Rechtsnachfolger zu sein - an einem Spielort Teile der Einzelmitglieder von aufgelösten oder aufgehobenen Vereinen auffangen. Nachfolgevereine behalten die Ligazugehörigkeit der Vereine, deren Rechtsnachfolge sie antreten. Auffangvereine können sich nur über die Reserveliste qualifizieren.

§ 11 Insolvenzverfahren

a) Vereine, die nach Lizenzerteilung Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, können ihren Spielbetrieb fortsetzen, sofern

- der vorläufige Insolvenzverwalter zustimmt
- der zuständige Landesverband zustimmt
- das Liga-Direktorium zustimmt
- das AFVD Präsidium zustimmt
- der Verein bzw. der vorläufige Insolvenzverwalter die notwendige Liquidität zur Fortsetzung des Spielbetriebs nachweist
- der Verein bzw. der vorläufige Insolvenzverwalter einen Bürgen mit entsprechenden Bonitätsnachweis zur Deckung aller im laufenden Spieljahr gegenüber dem AFVD und den anderen Vereinen gegenüber noch auftretenden Verpflichtungen beibringen bzw. auf Anforderung eine Barkaution einzahlen.

b) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet und vom Insolvenzgericht ein Insolvenzplan genehmigt, so kann der Spielbetrieb über das laufende Spieljahr hinaus fortgesetzt werden, wenn – neben den Voraussetzungen des Absatz 1 – der Insolvenzplan unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitskriterien einen geordneten und konkurrenzfähigen Spielbetrieb zulassen.

c) Wird in der laufenden Saison der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und dieser Antrag ist bis zum 31.12. des laufenden Spieljahres durch das Insolvenzgericht nicht beschieden, so ist in der Folgesaison eine Fortsetzung des Spielbetriebs in der GFL bzw. GFL 2 nicht möglich.

d) Der Verein wird in die oberste unterhalb der GFL bzw. GFL 2 befindliche Liga zurückgestuft und kann dort seinen Spielbetrieb fortsetzen, sofern die Lizenzvoraussetzungen für diese Liga erfüllt werden.

e) Wird vor Erteilung der Spiellizenz durch den Verein der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so ist die Teilnahme am Spielbetrieb im laufenden Spieljahr nicht möglich. Gleiches gilt, wenn der Antrag mangels Masse abgelehnt wird. In diesem Fall kann ein Verein der Reserveliste nachrücken.

f) Stellt ein Gläubiger vor Erteilung der Spiellizenz den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat der AFVD die Wirtschaftlichkeit des Vereins nebst der geltend gemachten Forderung zu prüfen und nach Würdigung des Gesamtbilds einen Bericht abzugeben. Die Beteiligten nach Absatz 1 können die Lizenzerteilung genehmigen.

§ 12 Zuständigkeit

- a) Die Verwaltung der Lizenzligen nimmt im Auftrag des AFVD unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des AFVD das Liga-Direktorium wahr.
- b) Der AVD ist zuständig
- für die Erteilung - gegebenenfalls unter Auflagen und/oder Bedingungen - und Entziehung der Lizenzen für Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler der Lizenzligen sowie für Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen, sofern diese Entscheidungen nicht im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu treffen sind
 - für Entscheidungen über die Nichterfüllung erteilter Auflagen und Verstöße gegen Lizenzierungsvorschriften. Diese werden als unsportliches Verhalten der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD geahndet. Über die Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen wirtschaftlicher Natur entscheidet das Liga-Direktorium.
 - für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.
- c) Entscheidungen ergehen durch Beschluss, ablehnende mit Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betroffenen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben. Dabei vorgebrachte neue Tatsachen müssen substantiiert und belegt sein.
- d) Neue Tatsachen können nach Ablauf dieser Ausschlussfrist nicht mehr vorgebracht werden. Die Beschwerde ist beim Liga-Direktorium einzulegen, das ihr abhelfen kann. Wird ihr nicht abgeholfen, entscheidet das Präsidium des AFVD endgültig.
- e) Für die Versagung der Lizenz oder ihre Erteilung, gegebenenfalls unter Auflagen und/oder Bedingungen, und die Entziehung der Lizenzen für Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen und Aufsteiger in die Lizenzligen im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

§ 13 Versammlung der Vereine der Bundesligen GFL/ GFL 2 (Bundesligaausschuss)

- a) Die Versammlung der Vereine berät über Angelegenheiten des bezahlten Footballs und nimmt sonstige Aufgaben nach den Bestimmungen des Lizenzstatuts wahr. Sie setzt sich aus allen Vereinen der Lizenzligen und dem Ligadirektorium zusammen.
- b) Die Versammlung der Vereine der Bundesligen GFL/ GFL 2 (Bundesligaausschuss) besteht aus der Vollversammlung aller Vereine der 1. Bundesliga GFL und der 2. Bundesliga GFL 2 und den Teilversammlungen der Vereine der 1. Bundesliga GFL und der 2. Bundesliga GFL 2.
- c) Die Versammlung der Vereine setzt sich aus den Präsidenten oder im Falle von deren Abwesenheit einem von ihnen schriftliche bevollmächtigten Vizepräsidenten der lizenzierten Vereine der GFL und GFL 2 und der Ligadirektion zusammen. Bei Abteilungen von Mehrspartenvereinen steht der Leiter der Fachsparte American Football dem Präsidenten eines Vereins gleich. Die Mitglieder der Liga-Direktion haben Sitz und Stimme. Sofern der Vorsitzende der Wettkampfkommision, des Bundesschiedsrichterausschusses und das nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Präsidiumsmitglied nicht bereits dem Liga-Direktorium angehören, haben auch sie Sitz und Stimme. Diese können sich durch ihren gewählten Vertreter vertreten lassen. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Verein ist nicht gestattet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ihre Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlüssen der Vollversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- d) Die Versammlung der Vereine der GFL/ GFL 2 kann in zwei Teilversammlungen für die Vereine der GFL und der GFL 2 tagen, soweit Angelegenheiten zu beraten sind, die ganz überwiegend nur die jeweiligen Ligen betreffen. Sobald und solange die GFL 2 in zwei Gruppen spielt, ist die Einberufung jeder Gruppe für sich zur Erledigung nur sie berührender Fragen möglich. Ligadirektorium und die weiteren AFVD-Vertreter gehören allen Teilversammlungen mit Sitz und Stimme an.
- e) Die Vollversammlung der Vereine der GFL/GFL 2 wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Versammlung der GFL/GFL 2 ist aus den Reihen der GFL, der stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen der GFL 2 zu wählen. Der Vorsitzende der Versammlung der Vereine der GFL/GFL 2 ist gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung der Vereine der GFL 1, der stellvertretende Vorsitzende der

Vollversammlung der Vereine der GFL/ GFL 2 ist gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung der Vereine der GFL 2.

§ 14 Zustellungen und Anforderung von Auskünften oder Unterlagen

- a) Zustellungen von Verbandsstellen an Vereine erfolgen im Regelfall schriftlich per Email oder auf dem Postweg.
- b) Rechtsmittel- und Vorlagefristen laufen ab dem Zustellungszeitpunkt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nur möglich, wenn der Verein nachweist, an dem Zustellhindernis nicht schuld gewesen zu sein, wobei die Nichtmeldung einer neuen Anschrift an den AFVD keine Entschuldigung ist.
- c) Fordert eine Verbandsstelle unter Hinweis auf diese Bestimmung des Lizenzstatus und Fristsetzung von einem Verein erfolglos eine Auskunft oder bestimmte Unterlagen an, so kann der AFVD Zwangsmittel gegen den Verein verhängen. Als Zwangsmittel können verhängt werden: Ordnungsgeld und Punktabzug oder falls möglich Ersatzvornahme auf Kosten des Vereins. Vor der Ersatzvornahme kann ein Kostenvorschuss von dem Verein angefordert werden. Die Zwangsmittel sind gestuft zu verhängen.
- d) Wird nach Verhängung eines Zwangsmittels die gewünschte Handlung nicht bewirkt, so können weitere, höhere Zwangsmittel verhängt werden. Die Festsetzung des Zwangsmittels erfolgt durch das Ligadirektorium. Gegen die Festsetzung ist der Einspruch innerhalb von fünf Tagen zur Lizenzierungsbeschwerdekommision gegeben. Die Lizenzierungskommission kann die Bearbeitung des Einspruchs von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 15 Außergewöhnliche Ereignisse

- a) In Fällen von außergewöhnlichen Ereignissen mit überregionaler oder bundesweiter Bedeutung, wie Naturkatastrophen (z. B. Erbeben, Sturm, Orkan, Hochwasser), behördlichen Anweisung und Verboten, Terroranschlägen oder sonstiger Notfälle und Katastrophen (z. B. Pandemien, Havarie von Atomkraftwerken) ist das AFVD Präsidium ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden im Verbandsbereich des AFVD und/oder zur Sicherstellung des geordneten Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebs anzuordnen.
- b) Dazu gehören insbesondere solche, die die Umsetzung behördlicher Vorgaben gewährleisten. Solche können sein: Verlegung von Spielen auch ohne Zustimmung der Beteiligten auch ohne Einhaltung einer Frist, Absage von Spielen, Spieltagen, Ligen oder Meisterschaften, Verschiebung von Spielen und Spieltagen auf Termine, die im Rahmenspielplan oder Spielplan nicht als Ausweich- oder Nachholtermine vorgesehen sind, Einstellung oder Unterbrechung des Trainingsbetriebs. In Fällen, in denen eine Meisterschaftsrunde abgebrochen wird, entscheidet das Präsidium über den Meister.
- c) Gegen Entscheidung auf Basis dieser Vorschrift besteht ein verkürzter Rechtszug zum Vorsitzenden der Wettkampfkommision als Einzelrichter. Gegen dessen Entscheidung ist die Revision zum AFVD Bundesgericht möglich, sofern diese zugelassen ist. Das AFVD Bundesgericht entscheidet durch den Vorsitzenden als Einzelrichter. Einsprüche oder Revision haben keine aufschiebende Wirkung.
- d) Die Entscheidungen können auch in Form einer Allgemeinverfügung ergehen.

§ 16 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts sind im Regelfalle vom AFVD Präsidium in Abstimmung mit dem Ligadirektion zu beschließen und bekannt zu geben.

§ 17 Rechtsprechung

- a) Für die Rechtsprechung in Lizenzliga-Angelegenheiten gelten die Vorschriften der Satzung des AFVD und der Mitgliedsverbände, des Lizenzstatuts, der Ordnungen des AFVD und die sich aus dem Lizenzstatus und den Lizenzverträgen ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
- b) Die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Lizenzligen, die nicht die Lizenzverwaltung betreffen, wird in erster Instanz von der Wettkampfkommision, in zweiter Instanz vom AFVD Präsidium wahrgenommen.

c) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane kann von der Vorauszahlung eines Auslagen- und Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Über die Höhe der Vorschüsse entscheidet das AFVD Präsidium.

§ 18 Verstöße gegen die Vorschriften des Lizenzstatuts

- a) Verstöße gegen die Vorschriften dieses Statuts werden geahndet. Zuständig ist das AFVD Präsidium.
- b) Der Wettkampfkommision obliegt die Verfolgung von Verstößen im Rahmen seiner ihm durch die Satzung des AFVD zugewiesenen Zuständigkeit. Er ist auch berechtigt, beim AFVD Präsidium Anträge auf Versagung oder Entziehung der Lizenz für Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler zu stellen.
- c) Von diesen Vorschriften bleibt das Recht der Vereine und Betriebsgesellschaften unberührt, Vertragsverletzungen ihrer Spieler zu ahnden.

§ 19 Streitigkeiten aus dem Statut, Schadensersatz, Stillschweigen

- a) Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieses Statuts entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch die Wettkampfkommisionen sowie das AFVD Präsidium entschieden.
- b) Wenn die Voraussetzungen des § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen, können die Beteiligten in jedem einzelnen Fall statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht verlangen.
- c) Schadenersatzansprüche gegen den AFVD aufgrund der Lizenzerteilung, Lizenzversagung, Lizenzentziehung oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Verein oder ein Spieler wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des AFVD erfolgt ist, der Verein oder der Spieler seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat, und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.
- d) Der AFVD hat über Vereinsinterna der Vereine bzw. der Betriebsgesellschaften Stillschweigen zu bewahren.

Das Präsidium AFVD, 20.10.2023